



04. Feb. 2015

EBA Endrös-Baum Associés  
Avocats/Rechtsanwälte  
Galeriestraße 6a  
D-80539 MÜNCHEN

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Endrös-Baum Associés  
Rechtsanwälte  
Galeriestraße 6a  
80539 München

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4940  
FAX +49 (0)228 99-300-8074940

ref-lr22@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Paraglider Manufacturers Association - Conseils**

Aktenzeichen: LF 18/6151.5/1

Datum: Bonn, 04.02.2015

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben 1301265 – FEM/MDV/SCH vom 15.01.15 danke ich. Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen kann ich folgende Stellungnahme übermitteln:

Wie in meinem Schreiben vom 04.12.14 dargestellt, werden in § 11 Absatz 4 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) Muster- oder Gerätezulassungen eines Mitgliedstaates ... den in Deutschland geforderten Prüfungen gleichgestellt. Die vom französischen Verband *Fédération Française de Vol Libre (FFVL)* durchgeführten Tests sollten daher von einer französischen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle akzeptiert sein, so dass die resultierende Bescheinigung als Zulassung eines Mitgliedstaates gelten kann. In diesem Fall können diese Geräte auch in Deutschland betrieben werden. Einer zusätzlichen Bestätigung meinerseits bedarf es nicht.

Die Gleichwertigkeit der Prüfungen der schweizerischen Prüfstelle mit den deutschen Forderungen ist in der LuftGerPV nicht vorgesehen. Ebenso wenig ist eine Ausnahmeregelung für fachlich qualifizierte Prüfungen anderer Staaten enthalten. Nachdem seitens der Schweiz gestützt auf dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr mittels der hierzu erlassenen Beschlüsse (2014/14/EU) alle europäischen Regelungen der Zivilluftfahrt (grundsätzlich) übernommen worden sind, wäre eine Übernahme der schweizerischen Prüfungen im Bereich der Hängegleiter und Gleitsegel naheliegend.

Anlässlich der Überarbeitung der Basisverordnung (EG) Nr. 216/2008 und insbesondere des dort enthaltenen Anhangs II wird sich voraus-





Seite 2 von 2

sichtlich die Gelegenheit ergeben, die Art und den Umfang der Prüfungen der Luftsportgeräte einschließlich der Ultraleichtflugzeuge und der leichten Luftsportgeräte zu überdenken. Dabei werden sicherlich auch Ihre Anregungen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Josef Schiller